

Satzung der Stadt Schwandorf
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64
„Steuerung von Handelsnutzungen und Vergnügungsstätten / Wettbüros im
Bereich der Regensburger Straße“

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Große Kreisstadt Schwandorf aufgrund des Beschlusses Nr. 9 des Planungs- und Umweltausschusses vom 24.03.2022 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 64 „Steuerung von Handelsnutzungen und Vergnügungsstätten / Wettbüros im Bereich der Regensburger Straße“, in Kraft getreten am 12.05.2020, wird um 1 Jahr bis zum 12.05.2023 verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre wird hierbei geringfügig abgeändert, analog zur Festlegung des Geltungsbereichs im Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64. Maßgebend ist der Übersichtslageplan vom 09.03.2022 mit dem Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Steuerung von Handelsnutzungen und Vergnügungsstätten / Wettbüros im Bereich der Regensburger Straße“, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Schwandorf, 24.03.2022
Stadt Schwandorf



Andreas Feller
Oberbürgermeister



Anlage: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs vom 09.03.2022, Maßstab 1:10.000